

Endgültige Bedingungen

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

ISIN: AT0000A3RCL1

17.12.2025

Emission von bis zu EUR 5 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 50 Millionen

BB 2,60% Hypotheken Pfandbrief 2026-2031

European Covered Bond (Premium)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") vom 29.7.2025 einschließlich des Nachtrags vom 17.11.2025 (der "Prospekt") gelesen werden.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Warnung: Der Prospekt vom 29.7.2025 wird voraussichtlich bis zum 30.7.2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.bank-bgld.at/") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at/") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

Emissionsbedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in Euro (die "Währung") als Daueremission ab dem 15.01.2026 (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000,00) auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag 100,00% beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag.

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idG verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des hypothekarischen Deckungsstocks (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

§ 3

(Zinsen)

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von 2,60% *per annum* (der "Zinssatz") ab dem 15.01.2026 (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** Der "Zinsbetrag" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen (letzten) Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

"Zinszahlungstag" bedeutet den 15.01. eines jeden Jahres. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 15.01.2027.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

(6) **Zinstagequotient.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") Actual/Actual (ICMA):

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4

(Rückzahlung)

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am 15.01.2031 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.

§ 5

(Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den Rückzahlungsbetrag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

(Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7

(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

(Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet:

Zahlstelle: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
Neusiedler Straße 33
7000 Eisenstadt
Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung und/oder des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at/") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilung über die Verwahrstelle: Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. **"Depotbank"** bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) Gerichtsstand. Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 7000 Eisenstadt, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:

Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Nicht anwendbar

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:

2,60% *per annum*, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:

Gemäß Beschluss des Asset Liability Committee der Emittentin vom 15.10.2025.

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Siehe Teil A: Vertragliche Bedingungen

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 02.01.2026 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Nicht anwendbar

Preisfestsetzung

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

Nicht anwendbar

Vertriebsmethode:

Nicht syndiziert

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrags:

Nicht anwendbar

Kursstabilisierender Manager:

Nicht anwendbar

Art des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.

Gebühren

Management- und Übernahmegebühr:

Nicht anwendbar

Gebühr/Serviceentgelt:

Nicht anwendbar

Börsenzulassungsgebühr:

Nicht anwendbar

Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Einbeziehung zum Handel:

Für die Schuldverschreibungen wurde kein Antrag auf Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Mulilateral Trading Facility – MTF*) geführten Vienna MTF gestellt, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Erwarteter Termin der Einbeziehung:

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

Nicht anwendbar

Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

Die Angaben zum Rating des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Pfandbriefe der Emittentin, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von der Ratingagentur Scope Ratings. Scope Ratings ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "EU-Kreditratingagentur-Verordnung") registriert.

Der Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Pfandbriefe der Emittentin wurde per 17.11.2025 mit AAA geratet, der Ausblick wird mit stabil bewertet.

Gemäß den von Scope Ratings veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (<https://scoperatings.com/governance-and-policies/rating-governance/definitions-and-scales>) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'AAA' - Ratings auf AAA-Niveau spiegeln eine Meinung von außergewöhnlich hoher Kreditqualität wider. 'Ausblick' - Die positiven und negativen Ausblicke beziehen sich normalerweise auf einen Zeitraum von 12-18 Monaten. Diese Ausblicke signalisieren nicht unbedingt, dass Rating-Hochstufungen bzw. -Herabstufungen automatisch folgen werden. Die Zuweisung eines Ratingausblicks oder die Änderung einer Ratingausblicks stellt eine Ratingaktion dar.

Die Angaben zum Emittentenrating, die für die Emittentin in deren Auftrag erstellt wurden, stammen von den Ratingagenturen Moody's und Scope Ratings. Moody's und Scope Ratings sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "EU-Kreditratingagentur-Verordnung") registriert.

Das Emittentenrating der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wurde durch Moody's mit A2/Stable per 20.05.2025 und durch Scope Ratings mit A-/Stable per 26.11.2025 festgelegt.

Gemäß den von Scope Ratings veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.scoperatings.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

Bonitätseinstufungen der Stufe A spiegeln die Einschätzung einer hohen Kreditqualität wider.

Ein Rating kann mit einem Ratingausblick verbunden sein, der stabil, positiv oder negativ sein kann. Die Prognosen beziehen sich normalerweise auf einen Zeitraum von 12 bis 18 Monaten. Diese Ausblicke geben einen Hinweis auf die wahrscheinlichste Richtung einer möglichen Ratingänderung. Sie bedeuten jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Herauf- oder Herabstufung eines Kreditratings automatisch erfolgen wird.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (<https://ratings.moodys.com/rating-definitions>) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

Mit 'A' bewertete Emittenten oder Schuldverschreibungen werden als überdurchschnittlich eingestuft und sind mit einem geringen Kreditrisiko behaftet.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Ratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Informationen von Seiten Dritter

Das oben angeführte Kreditrating wurde aus dem Scope Ratings Ratingbericht (www.bank-bgld.at/de/investor-relations/rating) und aus dem Moody's Ratingbericht (www.bank-bgld.at/de/investor-relations/rating) exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von Scope Ratings und Moody's Investor Service veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Mag. Berthold Troiß, LL.M.

ppa. Heinz Milalkovits

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 29. Juli 2025 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	BB 2,60% Hypotheken Pfandbrief 2026-2031 ISIN: AT0000A3RCL1
Emittentin	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft LEI: 529900AUL2XTLS3EM992 Kontaktdaten: Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt, Österreich, Tel.: +43 2682-605-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 17.12.2025 Prospekt vom 29. Juli 2025
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft, die beim Landesgericht Eisenstadt als zuständiges Handelsgericht unter der FN 259167d im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Eisenstadt, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten	
Die Emittentin ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten und Süden Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten. Zu den weiteren Geschäftsbereichen zählen die Eigenveranlagung in Wertpapieren und die Begebung von Eigenemissionen (Treasury).	
Hauptanteilseigner	
Die Emittentin steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die GRAWE Vermögensverwaltung steht.	
Identität der Hauptgeschäftsführer	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: Christian Jauk, MBA, Mag. Gerd Stöcklmair, Mag. Andrea Maller-Weiß und Mag. Berthold Troiß, LL.M.	
Identität der Abschlussprüfer	

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich (Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen).

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft
Nettozinsinsertrag	199	187
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	97	80
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte ¹	-79	-66
Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften	9	4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	77	80
Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	46	59

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2024 geprüft	31. Dezember 2023 geprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Vermögenswerte insgesamt	7.707	6.510	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	1.758	1.594	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	10	10	-
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	4.997	4.394	-
Einlagen von Kunden	4.777	3.777	-

¹ Summe aus "Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführung zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten" und "Saldo aus Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Forderungen, die wie Finanzanlagen bewertet werden"

Eigenkapital insgesamt	858	825	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	18,6%	17,8%	-
Gesamtkapitalquote	19,8%	18,2%	-

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Geschäftsverlauf wesentlicher Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin ergibt.
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Es besteht das Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen, mit fixer Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden in einer auf Inhaber lautenden digitalen Sammelurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A3RCL1

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denomiiniert. Die Schuldverschreibungen sind in Stückelungen mit dem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der "Nennbetrag") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000,00) auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag endet.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von 2,60% *per annum* ab dem 15.01.2026 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.

Fälligkeit der Zinsen

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag zahlbar. Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

"Zinszahlungstag" bedeutet den 15.01. eines jeden Jahres. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 15.01.2027.

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des Nennbetrags am 15.01.2031 zurückgezahlt.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - MTF*) ist nicht vorgesehen, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU in der geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II - MiFID II*) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind.
- Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen oder der Liquiditätspuffer könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.
- Die Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien in den Deckungsstöcken für gedeckte Schuldverschreibungen könnte erhöht werden.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?****Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots**

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).

Der Begebungstag ist der 15.01.2026.

Der anfängliche Emissionspreis beträgt 100,00%.

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,00.

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 02.01.2026.

Schuldverschreibungen werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom 02.01.2026 bis zum 14.01.2031, zur Zeichnung angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist zusätzlich zu den banküblichen Spesen keine Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.

HYPO-BANK BURGENLAND

Aktiengesellschaft

Neusiedlerstraße 33, 7000 Eisenstadt

**Bescheinigung des externen Treuhänders
gemäß § 19 Abs 3 PfandBG**

Zur Emission

ISIN AT0000A3RCL1

BB 2,60% Hypotheken Pfandbrief 2026-2031

Emissionsvolumen EUR 5.000.000,--

begeben unter dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen vom 29.07.2025

Hiermit bescheinigen Beck + Partner Rechtsanwälte, Offene Gesellschaft mit Sitz in Colmarplatz 1, 7000 Eisenstadt, in ihrer Funktion als Treuhänder für die HYPO-BANK BURGENLAND AG gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 Pfandbriefgesetz ("PfandBG") das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung gemäß § 9 PfandBG und deren Eintragung in das Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG in Zusammenhang mit der obenstehend angeführten Emission.

Eisenstadt, 17.12.2025

Ort, Datum

AT-7000 EISENSTADT | COLMARPLATZ 1

für Beck + Partner Rechtsanwälte


MAG. MIRKO MATKOVITS
RECHTSANWALT